LVR-Christy-Brown-Schule · Kalthoffstrasse 20 · 47166 Duisburg

Antrag auf Beurlaubung von Schüler*innen

gemäß § 43 Absatz 3 Schulgesetz für das Land NRW

Zur Vorlage bei der LVR-Christy-Brown-Schule

Vorname und Nachname (Erziehungsberechtige): _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Telefonnummer: _____

Vorname und Nachname (Kind): _____

Geburtsdatum: _____

Besuchte Klasse: _____

Zeitraum, für den eine Beurlaubung beantragt wird (von/bis): _____

Hinweise zur Beurlaubung finden Sie auf Seite 3.

Es liegt folgender wichtiger Grund für eine Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung oder Nachweis beifügen): _____

Von den Hinweisen auf Seite 3 habe ich Kenntnis genommen. Versäumter Unterrichtsstoff muss nachgeholt werden.

Datum: _____

Unterschrift (Erziehungsberechtigte): _____

Stellungnahme Klassenlehrkraft

Die Beurlaubung wird:

☐ befürwortet.

☐ nicht befürwortet.

Gründe: _____

Datum: _____

Unterschrift (Klassenlehrkraft): _____

Entscheidung der Schulleitung

Der Antrag auf Beurlaubung wird:

☐ genehmigt.

☐ genehmigt unter Beschränkung auf die Zeit (von/bis): _____

☐ abgelehnt.

Grund: _____

Datum: _____

Unterschrift (Schulleitung): _____

Hinweise zur Beurlaubung

Runderlass MSB (29.05.2015):

Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder im Anschluss an die Ferien wird grundsätzlich nicht bewilligt.

§ 43 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen

(gekürzt)

(1) Schüler*innen sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen. ……
(2) Ist ein*e Schüler*in durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule von den Eltern ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten einholen……
(3) Für nicht schulpflichtige Schüler*innen ……
(4) Die Schulleitung kann Schüler*innen auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schüler*innen zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus ….
(5) Alle Schüler*innen ….....

Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 3 Satz 1 Alternative 1 SchulG)

(gekürzt)

Wichtige Gründe, bei deren Vorliegen die Schulleitung eine*n Schüler*in beurlauben kann, sofern wichtige schulische Gründe dem nicht entgegenstehen, sind insbesondere:

3.1. Persönliche Anlässe
(z. B. Erstkommunion und Konfirmation und vergleichbare Riten in anderen Religionsgemeinschaften; Hochzeit, Jubiläen, Geburt, schwere Erkrankung und Todesfall innerhalb der Familie). Die Dauer der Beurlaubung richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalles.
3.2. ….
3.3. Teilnahme an Veranstaltungen, die für die*den Schüler*in eine besondere Bedeutung haben, wie
- religiöse Veranstaltungen,
- kulturelle Veranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an künstlerischen und wissenschaftlichen Wettbewerben, Mitwirkung an Aufführungen eines Chores, Orchesters oder Theaters),

- Sportveranstaltungen (z. B. aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen, Trainingslagern, Sportfesten),
- internationale Veranstaltungen, die der Begegnung Jugendlicher dienen,
- für ausländische Schüler*innen Veranstaltungen aus Anlass nationaler Feiertage. Die Dauer der Beurlaubung soll je Schuljahr insgesamt eine Woche nicht überschreiten.

3.4. Auslandsaufenthalt oder Schüler*innenaustausch
Bei schulpflichtigen Schüler*innen muss der Besuch einer Schule des Gastlandes sichergestellt sein.

3.5. Erholungsmaßnahmen
Das Gesundheitsamt (Schulärzt*in) muss die Beurlaubung aus gesundheitlichen Gründen für erforderlich halten.

3.6. Schließung des Haushaltes
Vorübergehende, unumgänglich erforderliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher und wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern.

3.7. Religiöse Feiertage

3.8. Fördermaßnahmen für wissenschaftliche, sportliche oder künstlerische Hochbegabungen
Eine Beurlaubung soll nur dann erfolgen, wenn durch eine Befreiung (vgl. Nummer 4.3) in einzelnen Fächern der Förderzweck nicht erreicht werden kann.

3.9. Veranstaltungen von Schüler*innenvertretungen